

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 1	Haßfurt, 24.01.2018	72. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen



Neujahrsgruß 2019 von Landrat Wilhelm Schneider

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

Digitalisierung, Demographie, Globalisierung, Klimawandel - unsere Zeit ist geprägt von vielen Veränderungen und Herausforderungen. Auch auf unseren Landkreis kommen ständig neue Aufgaben zu. Nur gemeinsam kann es uns gelingen, die einzelnen Themen und auch die einzelnen Vorhaben voranzutreiben. Unsere Heimat ist und soll auch in Zukunft ein Ort sein, an dem wir gut leben, arbeiten, lernen, aber auch investieren und natürlich auch unsere Freizeit und unseren Lebensabend verbringen können.

Die wirtschaftliche Entwicklung in unserem Landkreis ist weiterhin positiv. Unsere Unternehmen in Industrie und Handwerk, in Dienstleistung und Gewerbe bieten hochwertige Arbeitsplätze und investieren in den Standort Haßberge. Ihnen ist es auch zu verdanken, dass wir eine außergewöhnlich niedrige Arbeitslosenquote haben. Ziel unserer Wirtschaftspolitik ist es, diese Entwicklung zu unterstützen, indem wir möglichst optimale Standortfaktoren schaffen.

Bildung ist entscheidend für die Zukunftsfähigkeit unserer Heimat und bleibt daher der zentrale Bestandteil der Kreispolitik, der uns jedes Jahr fordert. Ich sehe es als wesentliche Aufgabe an, unseren Kindern, Jugendlichen und Lehrkräften optimale Rahmenbedingungen für den Lernerfolg zur Verfügung zu stellen und hochwertige, wohnortnahe Bildungseinrichtungen anzubieten. Deshalb investieren wir viel Arbeit und Geld in die Stärkung der Bildungs- und Schullandschaft. Dabei sind vor allem die räumlichen Gegebenheiten und die Ausstattung unserer Schulen von besonderer Bedeutung.

An dieser Stelle möchte ich nur drei Beispiele herausgreifen: Die Generalsanierung der Heinrich-Thein-Berufsschule in Haßfurt ist angelaufen. Die Gesamtfertigstellung ist bis 2024 vorgesehen. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt bei laufendem Schulbetrieb und wird in vier Bauabschnitten umgesetzt. In Ebern beginnen wir im Frühjahr 2019 mit dem

Neubau des Friedrich-Rückert-Gymnasiums. Auch hier ist die Fertigstellung für 2024 geplant. Wie auch bei der Berufsschule verzichten wir auch hier aus Kostengründen auf eine Containerlösung. Nach einem Baustopp wegen unerwarteter statischer Probleme gehen die Bauarbeiten auch am Schulzentrum Haßfurt weiter. Insgesamt investieren wir in den nächsten Jahren rund 75 Millionen Euro in die Schulstandorte Haßfurt und Ebern.

Neben diesen gewaltigen Bauprojekten ist ein wesentlicher Schwerpunkt der Landkreispolitik natürlich die Zukunftssicherung der medizinischen Gesundheitsversorgung. Wie viele andere Krankenhäuser bewegen sich unsere Haßberg-Kliniken in sehr schwierigem Fahrwasser. In den vergangenen Jahren wurden bereits wichtige Maßnahmen ergriffen, um unsere Krankenhäuser und Medizinischen Versorgungszentren neu aufzustellen. Wir freuen uns, dass wir Dank des Förderprogramms „Geburtshilfe Bayern“ unsere Geburtenabteilung weiterhin aufrechterhalten können.

Ein weiteres Kernthema, das uns fordert, ist die Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs. Mit dem Beitritt zum Verkehrsverbund Großraum Nürnberg haben wir einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung getan. Aktuell sind wir dabei, ein neues Mobilitätskonzept umzusetzen, um ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot mit öffentlichen Verkehrsmitteln - trotz Bevölkerungsrückgang - auch in Zukunft aufrechterhalten zu können.

Viele Diskussionen gab es in jüngster Zeit um die Frage Hol- oder Bringsystem für Verpackungsmüll; sprich Gelbe Tonne oder Wertstoffhofsysteem. Ich bin überzeugt, der Kreistag hat mit dem „Kombi-System“ eine praktikable Lösung für Alle gefunden. Wer die Gelbe Tonne möchte, bekommt sie. Gleichzeitig werden wir das flächendeckende Netz an Wertstoffhöfen in unserem Landkreis erhalten. Wer die Gelbe Tonne ablehnt, kann wie bisher seinen Verpackungsmüll – ohne Sortierung – vor Ort in den Sammelstellen der jeweiligen Kommunen abliefern.

Zusammen mit unseren Städten, Märkten und Gemeinden werden wir den Breitbandausbau für ein kreisweites schnelles Internet ständig weiter vorantreiben. Weitere Schwerpunktthemen, für die ich mich als Landrat auch 2019 einsetzen werde, sind Familienfreundlichkeit, die Fachkräftesicherung sowie die kulturelle und berufliche Integration.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
das ist nur ein sehr kleiner Ausschnitt aus der Arbeit, die wir täglich für unseren Landkreis Haßberge leisten. Mein Dank gilt allen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, allen Mitgliedern in Kreistag, Stadt- und Gemeinderäten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landkreis- und Gemeindeverwaltungen sowie den vielen Bürgerinnen und Bürgern, die sich über ihre Verpflichtungen in Familie und Beruf hinaus im sportlichen, kulturellen, kirchlichen und sozialen Bereich, bei den Rettungs- und Hilfsorganisationen und auch in der Politik für andere Menschen einsetzen. Sie tragen alle viel dazu bei, dass unsere Heimat so lebenswert ist und dass bei uns so ein gutes Miteinander - auch der verschiedenen Kulturen - besteht.

Lassen Sie uns bitte weiterhin gemeinsam an einer positiven Entwicklung unseres Landkreises arbeiten.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein gutes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr und dass die Erwartungen, die Sie mit 2019 verbinden, in Erfüllung gehen. Alles Gute und Gottes Segen.

Ihr Landrat
Wilhelm Schneider

Inhalt:	
Teil I:	
Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände	
▪ Grußwort des Landrates	S. 1-2
Teil II:	
Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände	
▪ HH-Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe	S. 3
▪ Unternehmenssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Theres für das Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Theres	S. 4-6

Teil II

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe (Landkreis Haßberge) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 174.810,00 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 11.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Ebern, 20.12.2018
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rentweinsdorfer Gruppe
Willi Sendelbeck, Vorstandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 26.11.2018 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2019 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 18.12.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) im Rathaus, Planplatz 2, 96184 Rentweinsdorf, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 14.01.2019
Landratsamt Haßberge

Schor

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Theres

Unternehmenssatzung

für das Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung im
Raum Theres
Anstalt des öffentlichen Rechts
des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung
im Raum Theres

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Theres (im Folgenden auch: Abwasserzweckverband) folgende Unternehmenssatzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen ist ein selbständiges Unternehmen des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung im Raum Theres in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung im Raum Theres“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KU Abwasserbeseitigung Theres“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Gädheim.
- (4) Das Stammkapital beträgt 50.000 Euro.

§ 2

Gegenstand

- (1) Das Kommunalunternehmen hat die Aufgabe, zur schadlosen Beseitigung der im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbands anfallenden Abwässer Abwasserbehandlungsanlagen und Sonderbauwerke zu planen, zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben; dies betrifft insbesondere den Maindüker neben der Mainbrücke in Theres, das Pumpwerk Süd und die Stauraumkanäle Untertheres I und II.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die dem Unternehmenszweck dienen.

§ 3

Kompetenzen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist nicht zum Satzungserslass berechtigt.

- (2) Leistungsbeziehungen zwischen dem Abwasserzweckverband und dem Kommunalunternehmen werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 4

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 5) und der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8).

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von bis zu 5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Er ist alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsggefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Abwasserzweckverbands haben können, sind der Abwasserzweckverband und der Verwaltungsrat zu unterrichten.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Für jedes weitere Mitglied wird ein Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Verbandsvorsitzende des Abwasserzweckverbands, sein Stellvertreter der stellvertretende Verbandsvorsitzende des Abwasserzweckverbands.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands für bis zu sechs Jahren bestellt; sie sollen der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands angehören. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats, die der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands angehören, endet

mit dem Ende ihrer Wahlzeit, mit ihrem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung und mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat der entsendenden Gemeinde. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

- (4) Der Verwaltungsrat hat den Organen des Abwasserzweckverbands auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Für die Verwaltungsratsmitglieder gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen des Abwasserzweckverbands, nicht gegenüber den Organen der Verwaltungsgemeinschaft Theres und nicht gegenüber den Organen von deren Mitgliedsgemeinden.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten keine Entschädigung.
- (7) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nimmt auch der Vorstand teil. Ihm kommt ein Rederecht, aber kein Stimmrecht zu. Bei persönlicher Beteiligung des Vorstands kann der Verwaltungsrat diesen von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) die Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie die Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands;
 - b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - c) die Planung, Gestaltung und Ausführung von Baumaßnahmen des Kommunalunternehmens;
 - d) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, einschließlich Planungsaufträgen und Bauleistungen, soweit sie im Einzelfall 7.000 € übersteigen;
 - e) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - f) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Vorstands.

- (4) Im Falle des Absatzes 3 Buchstabe d unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands.
- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats ist auch der Vorstand einzuladen. Die Beratungsgegenstände sollen gemeinsam erörtert werden.
- (3) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind.
- (6) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (7) Ist ein Beratungsgegenstand wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (8) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen zur Abwasserbeseitigung im Raum Theres, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO in jeweils aktueller Fassung.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung nach Art. 107 GO sind dem Abwasserzweckverband zuzuleiten.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am darauffolgenden 31.12.

§ 12 Entstehung, Auflösung

- (1) Das Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung.
- (2) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens geht das im Auflösungszeitpunkt bestehende Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Abwasserzweckverband über.

Gädheim, 17.01.2019

Kraus
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat

Sitzungsterminplan 2019 der Kreisgremien

Zweckverband Schulzentrum Haßfurt	23.01.2019
Kreisausschuss	06.02.2019
Kreistag	25.02.2019
Umwelt- und Werkausschuss	12.03.2019
Ausschuss für Bau und Verkehr	18.03.2019
Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Regionale Entwicklung	10.04.2019
Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport	21.05.2019
Ausschuss für Bau und Verkehr	27.05.2019
Kreisausschuss	05.06.2019
Kreistag	24.06.2019
Umwelt- und Werkausschuss	15.07.2019
Ausschuss für Bau und Verkehr	24.07.2019
Kreisausschuss	11.09.2019
Ausschuss für Bau und Verkehr	26.09.2019
Kreistag	30.09.2019
Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Regionale Entwicklung	16.10.2019
Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport	21.10.2019
Ausschuss für Bau und Verkehr	21.11.2019
Kreisausschuss	25.11.2019
Umwelt- und Werkausschuss	27.11.2019
Kreistag	16.12.2019